



Statuten der Grünen Brugg

Art. 1 Name, Sitz, Grundsatz

Unter dem Namen Grüne Brugg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brugg AG.

Die Grünen Brugg können Mitglied bei den Grünen Aargau werden. Sie pflegen zu den Grünen Aargau eine Beziehung der gegenseitigen Unterstützung und des Austauschs, vertreten jedoch ihre Überzeugungen und Meinungen unabhängig und frei.

Art. 2 Zweck

Die Grünen Brugg sind eine basisdemokratische Organisation, welche sich auf kommunaler und regionaler Ebene für eine menschenwürdige, solidarische, umweltgerechte und nachhaltige Politik einsetzt.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei den Grünen Brugg steht allen offen, welche den Vereinszweck gemäss Art. 2 unterstützen. Als Mitglied gilt, wer eine gültige Beitrittserklärung abgegeben hat und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet.

Die Mitgliedschaft erlischt auf schriftliches Begehren des Mitglieds, nach zweimaligem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Grundsätze der Grünen Brugg.

Art. 4 Finanzen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Mandatsabgaben und dem Ertrag von Aktivitäten.

Der Mitgliederbeitrag für das folgende Jahr wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Personen, welche für die Grünen Brugg Ämter in politischen Gremien übernehmen und hierfür eine Entschädigung erhalten, entrichten zusätzlich zum Mitgliederbeitrag jährlich eine Mandatsabgabe zugunsten des nächsten Wahlkampfes.

Art. 5 Organe

Die Grünen Brugg verfügen über folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Präsidium
- Vollversammlung
- Rechnungsrevision

Vorstandsmitglieder, Präsidium und Rechnungsrevisor/-innen werden jeweils für ein Jahr gewählt. Die Amtsperiode beginnt bzw. endet mit der Mitgliederversammlung.



Statuten der Grünen Brugg

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Grünen Brugg. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand spätestens 20 Tage unter Angabe der Traktanden im Voraus einberufen.

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dies beinhaltet insbesondere auch, Anträge zu stellen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit verfügt das Präsidium über eine zusätzliche Stimme für den Stichentscheid. Vertretungen sind nicht möglich.

Anträge, die an der Mitgliedervollversammlung abschliessend behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand einen Monat im Voraus schriftlich zur Kenntnis gebracht werden und traktandiert sein.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung von Rechnung und Jahresbericht
- Zur Kenntnisnahme von Budget und Jahresprogramm
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Reglement über die Mandatsabgaben
- Wahlen: Vorstand, Präsidium und Rechnungsrevisor/-innen
- Mitgliedschaft bei Organisationen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 3
- Statutenrevisionen
- Vereinsauflösung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von einer einfachen Mehrheit des Vorstands oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Grünen Brugg verlangt werden. Sie findet spätestens zwei Monate nach dem Verlangen auf Einberufung statt.



Statuten der Grünen Brugg

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand ist zuständig für die operativen Abläufe der Grünen Brugg. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und ist in der Regel je zur Hälfte aus Männern und Frauen zusammengesetzt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und bestimmt über seine Arbeitsteilung. Die Mitgliederversammlung wählt ein oder zwei Mitglieder des Vorstands ins Präsidium.

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- Geschäftsführung (Budget, Rechnung, Jahresbericht, Jahresprogramm)
- Vorbereitung der Mitglieder- und Vollversammlungen
- Führung des Vereins: Willensbildung und -sicherung
- Mitgliederwerbung / Information der Mitglieder
- Koordination der Arbeitsgruppen z.B. zur Organisation von Aktionen

Die Vorstandssitzungen sind offen für Mitglieder, die an der Mitarbeit Interesse anmelden.

Art. 8 Präsidium

Das Präsidium besteht aus ein oder zwei Personen, die folgende Aufgaben übernehmen:

- Ansprechperson für Medien, Behörden, Parteien, Bürger, Verwaltung
- Organisation und Absprachen bei Themen, die den Bezirk betreffen (Bezirksschulpflege, Bezirksrichteramt etc.)
- Kontaktpflege zu anderen grünen Gruppen
- Leitung der Mitgliederversammlung
- Stichentscheid bei Stimmgleichheit

In Absprache mit dem Vorstand können Teilaufgaben des Präsidiums auch an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden.

Art. 9 Vollversammlung

Die Vollversammlungen finden nach Bedarf statt und können vom Vorstand auch kurzfristig einberufen werden.

Die Teilnahme steht allen Interessenten offen.

Die Vollversammlung darf alle Geschäfte abwickeln, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Präsidiums fallen.

Art. 10 Rechnungsrevision

Die beiden Revisorinnen/Revisoren prüfen die Führung der Kasse der Grünen Brugg sowie den Jahresabschluss, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag betreffend der Décharge-Erteilung.



Statuten der Grünen Brugg

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Grünen Brugg haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Statutenänderungen

Statutenänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung traktandiert sein und bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Grünen Brugg.

Art. 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung der Grünen Brugg kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Sie kann alsdann gültig verhandeln, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. Der Auflösungsbeschluss muss drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

Bei der Auflösung der Grünen Brugg wird das allfällige Vermögen an eine oder mehrere Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Die Statuten sind am _____ mit Genehmigung der Gründungsversammlung in Kraft getreten.

Für den Vorstand